

# Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 10. Dezember 2019 (Stand 01.01.2021)

---

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 3 Abfallreglement, beschliesst:

## 1. Organisation

### Art. 1 Aufsicht

<sup>1</sup> Die technische und administrative Aufsicht obliegt der Tiefbaukommission.

<sup>2</sup> Die Tiefbaukommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Hausabfuhr und Festlegung der Abfuhrroute
- b) Sicherstellung der Separatsammelstellen
- c) Sicherstellung der Abfallentsorgung im öffentlichen Raum
- d) Sicherstellung der Information der Bevölkerung über die Abfallentsorgung
- e) Überwachung der finanziellen Belange der Abfallbewirtschaftung
- f) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Gemeindeordnung
- g) Antragsstellung an den Gemeinderat zur Anpassung der Abfallverordnung

### Art. 2 Leitung

Die technische und administrative Leitung obliegt dem Leiter Bau + Betriebe der Gemeindeverwaltung. Es ist berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit Verfügungen zu erlassen und im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge zu unterzeichnen.



## 2. Abfallentsorgung

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 3 Öffentliche Abfallbehälter

Die öffentlichen Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### Art. 4 Information der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird in angemessener Weise über die Abfallentsorgung informiert.

#### Art. 5 Sonderaktionen

Sonderaktionen oder Sondersammlungen können kostenlos oder gegen Entgelt durchgeführt werden.

## **2.2. Siedlungsabfälle**

### **2.2.1. Hausabfuhr**

#### **Art. 6** *Abfallarten*

Folgende Abfallarten werden mittels Hausabfuhr gesammelt:

- a) Hauskehricht und Sperrgut jeden Mittwoch
- b) Grüngut jeden Dienstag, in den Wintermonaten Dezember – Februar jeweils am 3. Dienstag vom Monat
- c) Papier und Karton gebündelt quartalsweise jeweils am 3. Donnerstag vom 3. Monat im Quartal
- d) Papier und Karton in Containern jeweils am 3. Donnerstag jeden Monats.

#### **Art. 7** *Abfuhrroute*

Entlang der Abfallroute können zentrale Bereitstellungsorte definiert und den Liegenschaften zugewiesen werden.

#### **Art. 8** *Bereitstellung*

<sup>1</sup> Der Bereitstellungsort befindet sich grundsätzlich auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand entlang der Kehrichtroute.

<sup>2</sup> Die Art und der Standort der Bereitstellung kann durch den Leiter Bau und Betriebe in Überbauungsordnungen oder bei der Bewilligung von Neu- und Umbauten festgelegt werden.

<sup>3</sup> Alle abzuführenden Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 19.00 Uhr, jedoch bis spätestens 07.00 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Abfälle sind gegen Wildtiere zu schützen.

#### **Art. 9** *Hauskehricht / Gewerbekehricht*

<sup>1</sup> Der Haus- und Gewerbekehricht ist in gebührenpflichtigen AVAG-Säcken oder (nur Gewerbe) in einem mit einer Containerplombe versehenen Gewerbecontainer bereit zu stellen.

<sup>2</sup> Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in Containern und in Säcken ist untersagt.

#### **Art. 10** *Sperrgut*

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten grössere Gegenstände mit einem Höchstgewicht von 30 kg.

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut. Die Entsorgung obliegt, sofern sie nicht gemäss Art. 7 bereitgestellt werden können, den Besitzenden.

#### **Art. 11** *Grüngut*

<sup>1</sup> Als Grüngut gelten kompostierbare Küchen-, Garten- und Gewerbeabfälle.

<sup>2</sup> Das Grüngut kann bereitgestellt werden

- a) als Bündel (max. 1 Meter lang und 30 kg schwer)
- b) in Körben (max. 30 kg schwer)
- c) in Grüngutcontainern

#### **Art. 12** *Papier/Karton*

Papier und Karton sind gebündelt oder in Containern bereit zu stellen.

#### **Art. 13** *Ausschluss von der Abfuhr*

Nicht ordnungsgemäss bereitgestellte Abfallsäcke oder Container werden nicht abgeführt.

### **2.2.2. Separatsammelstellen**

#### **Art. 14** *Grundsatz*

Die Gemeinde betreibt Separatsammelstellen für

- a) Glas
- b) Weissblech/Alu
- c) Papier (ohne Karton)
- d) Kleinbatterien

#### **Art. 15** *Metall / Altöl*

Die Gemeinde stellt Entsorgungsmöglichkeiten für Metall und Altöl sicher.

#### **Art. 16** *Zusammenarbeit*

Der Gemeinderat kann private oder öffentliche Abfallzentren in Nachbargemeinden nach Absprache als Gemeindesammelstellen bezeichnen.

### **2.3. Sonderabfälle**

#### **Art. 17** *Grundsatz*

Sonderabfälle sind bei den dafür offiziell gekennzeichneten Sammelstellen zu entsorgen oder dem Fachgeschäft zurück zu geben.

## **3. Finanzierung**

### **3.1. Allgemein**

#### **Art. 18** *Definition Gewerbebetriebe*

Als Gewerbebetriebe gelten Gewerbe-, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.

#### **Art. 19** *Ansätze*

Die Höhe der Gebühren wird so festgelegt, dass die Abfallrechnung ausgeglichen budgetiert werden kann.

## 3.2. Grundgebühr

### Art. 20 Privathaushalte

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Privathaushalt Fr. 60.00 exkl. MwSt. \*

### Art. 21 Gewerbebetriebe

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr exkl. MwSt. wird aufgrund der anfallenden Abfallmenge gemäss Tabelle berechnet. \*

Grundgebühr	Kriterien
Fr. 30.00	Kehricht bis 70 Liter / Woche Betrieb wird in den Räumlichkeiten einer bewohnten Privatwohnung geführt.
Fr. 60.00	Kehricht bis 70 Liter / Woche
Fr. 120.00	Kehricht bis 210 Liter / Woche
Fr. 180.00	Kehricht bis 800 Liter / Woche
Fr. 240.00	Kehricht bis 1600 Liter / Woche
Fr. 300.00	Kehricht bis 2400 Liter / Woche
Nach Ermessen	Kehricht über 2400 Liter /Woche

<sup>2</sup> Die Grundgebühr entfällt, wenn

- der Betrieb inaktiv ist, oder
- wenn der Betrieb im Nebenerwerb geführt wird sowie einen Umsatz von weniger als CHF 30'000 und keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten aufweist.

<sup>3</sup> Die Basisdaten werden mittels Selbstdeklaration erhoben. Sie können periodisch überprüft werden.

<sup>4</sup> Die Einschätzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und wird dem Gebührenpflichtigen mit der Rechnungsstellung eröffnet. Sie kann mit Einsprache bei der Tiefbaukommission angefochten werden.

<sup>5</sup> Üben mehrere Betriebe ihre Geschäftstätigkeit in den gleichen Räumlichkeiten unter gemeinsamer Nutzung der Infrastruktur aus, ist die Grundgebühr nur einmal zu entrichten und zwar maximal in der Höhe der gesamten Abfallmenge aller Betriebe zusammen. Sie kann auf die verschiedenen Betriebe aufgeteilt werden.

### Art. 22 Rückerstattung

Eine Rückerstattung der Grundgebühr erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin, wenn die Wohnung oder Liegenschaft während mindestens 6 Monaten leer stand.

## 3.3. Benützungsgebühr

### Art. 23 Marken

Die Marken sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen

### Art. 24 AVAG-Säcke / Sperrgutmarken

Die Ansätze für die Sack- und Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

**Art. 25 Grüngut**

<sup>1</sup> Die Ansätze für die Grünabfuhr betragen

- a) pro Gebinde oder Korb Fr. 2.00 inkl. MwSt.
- b) pro Grüngutcontainer und 120 Liter Inhalt Fr. 2.00 inkl. MwSt.

<sup>2</sup> Für Grüngutcontainer können Jahresmarken gelöst werden. Die Kosten betragen Fr. 20.00 + Fr. 0.30 inkl. MwSt. pro Liter Containerinhalt.

**Art. 26 Gewerbecontainer**

Die Ansätze für Gewerbecontainer betragen pro Leerung Fr. 40.00 inkl. MwSt.

## **4. Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 27 Widerhandlungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen

**Art. 28 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 6. Dezember 2005 wird aufgehoben.

Rubigen, 10. Dezember 2019

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl  
Präsident

Roland Schüpbach  
Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
10.12.2019	01.01.2020	Erlass	Neufassung
12.01.2021	01.01.2021	Art. 20	Teilrevision
12.01.2021	01.01.2021	Art. 21	Teilrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	10.12.2019	01.01.2020	Neufassung
Art. 20	12.01.2021	01.01.2021	Teilrevision
Art. 21	12.01.2021	01.01.2021	Teilrevision